

Auftragsbearbeitungsvereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

Diese Auftragsbearbeitungsvereinbarung («Vereinbarung») regelt die Rechte und Pflichten der Compis GmbH («Compis») und der unterzeichnenden Kundin («Kundin»; gemeinsam «Vertragspartner») in Bezug auf die in dieser Vereinbarung beschriebenen Auftragsbearbeitung.

2. Verhältnis zu AGB, Abonnement und Leistungsverträgen

- 2.1. Diese Vereinbarung ist ein integraler Bestandteil der AGB. Sie ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern betreffend die Nutzung der Abonnierten Software bzw. die Erbringung diesbezüglicher Inbetriebnahme-, Support- oder Zusatzleistungen und gilt ohne zusätzliche Unterzeichnung. Sie ergänzt diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 2.2. Die Vereinbarung gilt nur in Bezug auf Dienstleistungen, bei denen Compis Personendaten im Auftrag und für Zwecke der Kundin bearbeitet («Auftragsbearbeitung»), wobei die Kundin entweder Verantwortliche oder Auftragsbearbeiterin und Compis entweder Auftragsbearbeiterin oder Unter-Auftragsbearbeiterin ist.
- 2.3. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung schränken die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Bereitstellung bzw. Nutzung der Abonnierten Software und die Erbringung bzw. Inanspruchnahme der Inbetriebnahme-, Support- oder Zusatzleistungen nicht ein. Ihren Regelungsgegenstand betreffend gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung indes den Bestimmungen der AGB, des Abonnements und der betreffenden Leistungsverträge vor.

3. Gegenstand und Zweck der Auftragsbearbeitung

- 3.1. Gegenstand und Zweck der Auftragsbearbeitung sind die Bereitstellung der Abonnierten Software sowie die Erbringung von Inbetriebnahme-, Support- und Zusatzleistungen für die Kundin.
- 3.2. Die Auftragsbearbeitung besteht in den folgenden Bearbeitungstätigkeiten im Auftrag und für Zwecke der Kundin:
 - Speicherung und Bereitstellung Vertragsgegenständlicher Personendaten auf den Servern («Cloud-Infrastruktur») der von Compis (für Bereitstellung der Abonnierten Software bzw. Speicherung von Sicherungskopien) gewählten Anbieter;
 - Zugriff auf Vertragsgegenständliche Personendaten beim Remote-Zugriff oder (ausnahmsweise) vor Ort bei der Kundin im Rahmen der Erbringung von Inbetriebnahme-, Support- oder Zusatzleistungen; und
 - Verarbeitung Vertragsgegenständlicher Personendaten betreffend Administratoren und Nutzer der Abonnierten Software (Nutzerdaten) im Zusammenhang mit der Erbringung von Inbetriebnahme-, Support- oder Zusatzleistungen.

4. Kategorien betroffener Personen und Arten bearbeiteter Personendaten

- 4.1. Von der Auftragsbearbeitung betroffen sind einerseits Personendaten betreffend Administratoren und Nutzer (z.B. Benutzername, Name, Vorname, Geschäftsemail-Adresse), die diese bei der

Registrierung von Benutzeraccounts oder Inanspruchnahme von Inbetriebnahme-, Support- oder Zusatzleistungen bekannt geben («Nutzerdaten»).

- 4.2. Andererseits und hauptsächlich betrifft die Auftragsbearbeitung die von der Kundin bzw. von Administratoren und Nutzern bei der Nutzung der Abonnierten Software gespeicherten und verarbeiteten Personendaten. Dies beinhaltet in der Regel Stammdaten und Informationen über die Therapie betreffend Patientinnen und Patienten der Kundin. Im Einzelnen:
- «Stammdaten» bezeichnet Personendaten, welche die Patientin oder der Patient der Kundin bereitstellt (z.B. Name, Vorname, Geschlecht und Alter), sowie eine Kennung, welche die Kundin verwendet (z.B. Patienten-ID oder Versicherungsnummer).
 - «Informationen über die Therapie» beinhalten Daten zu den individuell für die Patientin oder den Patienten geplanten oder durchgeführten therapeutische Massnahmen.
- 4.3. Nutzerdaten, Stammdaten und Informationen über die Therapie werden in dieser Vereinbarung als «Vertragsgegenständliche Personendaten» bezeichnet.

5. Weisungsgebundenheit und Zweckbindung

Compis verpflichtet sich und sichert zu, dass Compis alle Vertragsgegenständlichen Personendaten (i) ausschliesslich zu den in Ziffer 3.1 beschriebenen Zwecken; (ii) in Übereinstimmung mit den Weisungen der Kundin; und (iii) in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet; und (iv) nicht für eigene Zwecke verwendet.

6. Technische und organisatorische Massnahmen

- 6.1. Compis verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemässen Verfügbarkeit der Vertragsgegenständlichen Personendaten angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen. Eine ausführliche Beschreibung der technischen und organisatorischen Massnahmen kann die Kundin jederzeit bei Compis verlangen. Compis kann die getroffenen Massnahmen jederzeit dem Stand der Technik sowie an veränderte interne oder externe Anforderungen anpassen, wobei das Schutzniveau dadurch nicht verringert werden darf.

7. Informations- und Unterstützungspflichten

- 7.1. Compis verpflichtet sich, die Kundin unverzüglich und von sich aus zu informieren, (i) wenn Compis der Ansicht ist, dass Compis nicht mehr in der Lage ist, den Pflichten gemäss dieser Vereinbarung nachzukommen; (ii) wenn ein unbeabsichtigter oder unbefugter Zugriff auf die Vertragsgegenständlichen Personendaten oder eine andere Datensicherheits-Verletzung vorliegt; oder (iii) über jede Anfrage zur Ausübung von Betroffenenrechten, die Compis direkt von betroffenen Personen in Bezug auf Vertragsgegenständliche Personen-daten erhalten hat (vorausgesetzt, Compis kann eine Zuordnung an die betroffene Person gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen).
- 7.2. Compis verpflichtet sich, die Kundin auf Anfrage und gegen separate Vergütung bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen zur Ausübung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte zu unterstützen. Zudem verpflichtet sich Compis, die Kundin auf Anfrage und gegen separate Vergütung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen von Datenschutzaufsichtsbehörden zu unterstützen.
- 7.3. Compis stellt der Kundin alle Informationen zur Verfügung, welche die Kundin vernünftigerweise für den Nachweis der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem geltenden Datenschutzrecht in Bezug auf die Auftragsbearbeitung benötigt. Auf Anfrage der Kundin stellt Compis zudem allfällige

Berichte zur Informationssicherheit bereit, die eine Prüfgesellschaft oder Zertifizierungsstelle in Bezug auf alle Kundinnen der Compis (oder, was der Fall sein kann, alle Kundinnen des Anbieters der Cloud-Infrastruktur) erstellt hat.

8. Geheimhaltung

Compis verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Vertragsgegenständlichen Personendaten und hat die mit der Auftragsbearbeitung betrauten Personen durch Vereinbarung zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung.

9. Verletzungen der Datensicherheit

- 9.1. Sofern Compis von einem unbefugten oder rechtswidrigen Zugriff, einer unbefugten Bearbeitung oder Weitergabe von den Vertragsgegenständlichen Personendaten («Datensicherheits-Verletzung») im Rahmen dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, wird Compis die Kundin so rasch als möglich benachrichtigen.
- 9.2. Compis verpflichtet sich ferner, Massnahmen zu ergreifen, um den Verstoss zu untersuchen und die Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und in Absprache mit der Kundin die Wiederherstellung oder Massnahmen durchzuführen, die zur Behebung der Datensicherheits-Verletzung erforderlich sind.

10. Unter-Auftragsbearbeiter

- 10.1. Unter-Auftragsbearbeiter sind natürliche oder juristische Personen, die Compis zur Auftragsbearbeitung beizieht («Unter-Auftragsbearbeiter»). Compis ist berechtigt, Unter-Auftragsbearbeiter zur Bearbeitung der Vertragsgegenständlichen Personendaten beizuziehen. Compis ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftragsbearbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung zu treffen, die Compis die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zwischen Compis und der Kundin ermöglicht. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Geheimhaltung der Vertragsgegenständlichen Personendaten durch den Unter-Auftragsbearbeiter.
- 10.2. Compis wird der Kundin auf Anfrage die Identität und den Ort (Land) der Datenbearbeitung der von der Compis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beigezogenen Unter-Auftragsbearbeiter mitteilen. Die Compis wird die Kundin vorab in geeigneter Weise informieren, wenn Compis nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung neue Unter-Auftragsbearbeiter beizieht oder bestehende austauscht. Wenn die Kundin dem nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsbearbeiter als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs seitens der Kundin ist diese zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Vertrag berechtigt.

11. Rückgabe oder Löschung

Compis wird die Vertragsgegenständlichen Personendaten nach Ablauf der Abonnementsdauer oder (sofern diese später eintritt) Beendigung der Zusatzleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der AGB an die Kundin zurückgeben oder löschen.

12. Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Abonnementsdauer, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder einem Leistungsvertrag betreffend Zusatzleistungen keine zeitlich darüber hinausgehenden Verpflichtungen ergeben. In Ansehung dieser

Verpflichtungen besteht diese Vereinbarung solange fort, bis diese erloschen sind. Durch diese Regelung wird keine Modifizierung vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte vorgenommen.

13. Änderung der Vereinbarung

Compis ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit abzuändern, (i) wenn Compis dies zur Anpassung an neue oder geänderte gesetzliche Bestimmungen oder regulatorische Vorschriften für notwendig erachtet, oder (ii) wenn solche Änderungen nicht zu einer Verschlechterung der allgemeinen Sicherheit der Auftragsbearbeitung für die Kundin gemäss dieser Vereinbarung führen und (im Ermessen von Compis) die Rechte der betroffenen Personen nicht negativ beeinträchtigt werden. Compis wird die Kundin rechtzeitig über solche Änderungen informieren. Wenn die Kundin die Abonnierte Software weiterhin nutzt, bedeutet dies, dass die Kundin den Änderungen zustimmt.

14. Prüfrechte und Audits

- 14.1. Die Kundin kann bei Compis einmal jährlich Audits zur Prüfung der angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen, Sicherheitseinrichtungen oder der sonstigen Einhaltung dieser Vereinbarung durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten dafür trägt die Kundin. Compis unterstützt die Audits im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands unentgeltlich.
- 14.2. Die Prüfungs- und Auditrechte gemäss dieser Ziffer 14 gelten nur insoweit als der Leistungsvertrag oder die AGB der Kundin nicht anderweitig erlauben, die Vertragserfüllung (einschliesslich der Pflichten gemäss dieser Vereinbarung) der Compis zu prüfen und zu auditieren. Die Kundin anerkennt insbesondere, dass Informationen und Berichte, die Compis der Kundin gemäss Ziffer 7.3 dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, für die Zwecke des Nachweises der Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten der Kundin ausreichen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände vorbehalten ist Zug ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.